Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Neukirchen/Pleiße
(vom 23.09.2015) **vom 14.12.2022**

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist sowie das Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Erziehungsberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neukirchen/Pleiße im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und weiterer Entgelte

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neukirchen/Pleiße erhebt die Gemeinde Neukirchen/Pleiße Elternbeiträge und weitere Entgelte.

(2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit Beginn des Monats, in dem das Kind lt. Betreuungsvertrag in die Einrichtung aufgenommen wurde. Liegt der im Betreuungsvertrag vereinbarte Aufnahmetag des Kindes nach dem 15. des Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindereinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.

(3) Für den Wechsel von der Kindertagesstätte „Bosenhof“ in den Hort Neukirchen erfolgt abweichend von Absatz 2 eine taggenaue Berechnung.

(4) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die neue Betreuungsart ab dem Folgemonat erhoben.

(5) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 und § 5 dieser Satzung entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

(6) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. dem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

(7) Ist ein Kind länger als vier Wochen in nichtunterbrochener Folge krank, können die Erziehungsberechtigten gegen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung einen Antrag auf Erlass der Gebühr bei der Gemeindeverwaltung stellen.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Erziehungsberechtigten. Bei einer Mehrheit von Erziehungsberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.

(2) Der Elternbeitrag beträgt monatlich:

1.	in der Kinderkrippe	21,5 v. H. für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden/Volltagsplatz
2.	im Kindergarten	26 v. H. für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden/Volltagsplatz
3.	im Hort	26 v. H. für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden/Volltagsplatz

der durchschnittlichen Betriebskosten.

Die hieraus festzusetzenden ungekürzten Elternbeiträge werden jährlich im Mitteilungsblatt bekannt gemacht. Sie gelten immer vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres.

(3) Bei einer Aufnahme von Kindern ab dem 34. Lebensmonat im Sinne des § 1 Abs. 3 SächsKitaG ist in der Regel der für die Kinderkrippe festgesetzte Elternbeitrag bis zur Vollendung des 36. Lebensmonates zu entrichten. Die Beitragsberechnung richtet sich nach dem Betreuungsbedarf und damit nach dem Alter des Kindes.

(4) Sonderregelung Hort: Während der Sommerferien erfolgt im Hort eine durchgehende Beitragsberechnung auf der Grundlage des Elternbeitrages gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung. Die Inanspruchnahme der Hortbetreuung in den Sommerferien ist schriftlich auf Anforderung der Leiterin der Einrichtung vor Beginn der Ferien von den Erziehungsberechtigten einzureichen. Für die Teilnahme an den Ferienspielen und Ausflügen wird ein zusätzlicher Beitrag von 2,50 € je Kind am Tag erhoben, hierzu erfolgt eine taggenaue Abrechnung.

Eine Kündigung des Betreuungsvertrages für den Zeitraum der Sommerferien ist ausgeschlossen.
Lediglich für Kinder der 4. Klasse, welche die Grundschule verlassen, besteht die Möglichkeit der Kündigung zum Ende des Monats in dem die Sommerferien beginnen oder alternativ zum Ende der Sommerferien.

(5) Wird eine längere als die in § 5 der Betreuungssatzung vorgesehene Betreuungsdauer notwendig, so ist dies zusätzlich zu vereinbaren. Die dafür zusätzlich anfallenden Entgelte errechnen sich anhand der ungekürzten Elternbeiträge nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

(6) Bei einer Betreuung des Kindes außerhalb der Öffnungszeiten oder bei Überschreitung der täglich vereinbarten Betreuungszeit ist ein zusätzliches Entgelt pro angefangene Stunde zu entrichten. Das Entgelt errechnet sich aus den zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten.

Bei Überschreitung von mehr als einer halben Stunde ist der volle Stundensatz zu berechnen, bei Überschreitung bis zu einer halben Stunde, der halbe Stundensatz.

(7) Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung betreut, so ermäßigt sich der Elternanteil wie folgt:

für das 2. Kind	in Höhe von 40 v. H.,
für das 3. Kind	in Höhe von 80 v. H.
und ab dem 4. Kind	in Höhe von 100 v. H.

(8) Alleinerziehenden wird eine Ermäßigung in Höhe von weiteren 10 % gewährt.

Alleinerziehend ist, wer allein mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern in einem Haushalt lebt und diese tatsächlich allein betreut und erzieht.

(9) Erziehungsberechtigte, die darauf hinweisen, dass die zu zahlende Gebühr für sie unzumutbar ist, haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Kostenübernahme beim Jugendamt des Landkreises Zwickau zu stellen.

§ 5 Tageweise Betreuung (Gastkinder)

Die für Gastkinder erhobenen Tagessätze errechnen sich anhand der ungekürzten Elternbeiträge nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 6 Verpflegungskostenersatz

(1) In den Einrichtungen wird für alle Kinder ein vollwertiges Mittagessen gereicht. Darüber hinaus bietet die Kindertagesstätte „Bosenhof“ für alle Kinder eine Vollverpflegung, bestehend aus Frühstück, Mittagessen und Vesper, an. Dafür ist von den Eltern ein vom Essensanbieter festgelegter, einrichtungsspezifischer Kostensatz zu zahlen.

(2) Grundlage für die Berechnung des Verpflegungskostensatzes ist die separat vereinbarte Verpflegungsvereinbarung. In dieser wird die gewünschte regelmäßige Teilnahme des Kindes an den verschiedenen Mahlzeiten vereinbart. Bei einer Abmeldung wegen Krankheit oder Urlaub des Kindes bis 8:00 Uhr entfällt der Verpflegungsbeitrag für diesen Tag. Die Verpflegungsvereinbarung kann monatlich bis zu einer Woche vor Ablauf des Monats angepasst oder gekündigt werden.

(3) Änderungen zum Verpflegungskostenersatz können von der Gemeindeverwaltung durch Beschlussfassung des Gemeinderates geändert werden. Das Entgelt ist in der Anlage dargestellt.

§ 7 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Neukirchen/Pleiße festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag und weitere Entgelte für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neukirchen/Pleiße sind jeweils am 25. des laufenden Monats gemäß dem Bescheid fällig.
Der Verpflegungskostenersatz für Kinder in der Kindertagesstätte Bosenhof ist jeweils am 15. des Folgemonats gemäß dem Bescheid fällig.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Neukirchen, den 14.12.2022

Ines Liebald
Bürgermeisterin